

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. LXIII.

Bern, den 7. Nov. 1799. (16. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 22. Oktober.

(Fortsetzung.)

Carrard will, dass Kuhus neuer Antrag abgesondert vom Gutachten behandelt werde.

Das Gutachten wird angenommen, und das Direktorium eingeladen, in 3 Tagen Bericht über die Maafregeln zu geben, die es zur Bestrafung der Walliser Insurgenten genommen habe.

Kulli legt folgenden Antrag vor.

B. R. Von Ihnen dazu aufgefordert, meine gestrigen Tags bei Verlesung des Verbalprozesses der Wahlversammlung des Kantons Solothurn gethane Anzeigen schriftlich auf das Bureau zu legen, liegt es mir ob, diesem Beschluss durch gegenwärtiges zu entsprechen. Es ist im Ganzen eine Wiederholung dessen, was ich gestern aussagte.

B. R. Das ganze Volk ist der Souverän; es wählet sich durch seine selbst gewählten Ausschüsse seine Beamten, die ihm weise Gesetze geben, und es bei seiner Freiheit und Unabhängigkeit schützen und schirmen sollen; jede Art von Handlung die bloßer Eigennutz, oder sonst böse Absichten bei Ausübung dieses Souveränitätsrechts verrathet und zum Zwecke hat, ist Eingriff in die Freiheit des Volks, und das größte Verbrechen, das, wenn auch nur Anschein eines solchen vorhanden ist, von jedem freidenkenden und sein Vaterland liebenden Manne gehandert und geoffenbaret werden soll.

B. R. Ich habe zwar wider die individuellen Wahlen nichts einzuwenden, sie sind durch die vom Volk erteilenen Ausschüsse gewählt; ihnen lag es ob, solche Wahlen zu treffen, von denen sie Ausübung gesetzlicher Freiheit, Hilfe und Trost erwarten sollen. Aber von dem Geist, den diese Versammlung belebt, sei mir erlaubt sichern wird.

ein Wort zu sagen. Ich bin zuverlässig davon berichtet, dass Wahlmänner sich laut zu erklären unterstanden haben: dass für wahlfähig seyn zu können, es allervorderst

kein Patriot seyn solle;

es ja gar kein Städter nicht seyn solle; und es endlich ein frommer katholischer Christ, der ja unfehlbar alle Tage in die Kirche gehe, seyn müsse.

Ob diese verlangten Fähigkeiten auf das Wohl des ganzen, und zu Ausübung unserer so kostbaren Freiheit zwecken, gebe ich jedem sein Vaterland und die Freiheit liebenden Manne zu überlegen.

Was aber noch mehr ist, so stellten sich zwei unserer Collegen (B. Schluess und Arb) an die Spitze dieser Wahlversammlung, indem sie ihren Sitzungen beitworteten, da doch sie nicht zu Wahlmännern erwählt waren, sondern es ihre Pflicht gewesen wäre, an den Arbeiten des grossen Rathes Theil zu nehmen, und dort ihren Sitz zu nehmen und ihre Stimme zu geben: ich will sie nicht beschuldigen, obschon ihre Unwesenheit ihre Absichten gehabt haben mag, dass sie intrigirt, und für Vergabeung der Stellen sich beworben hätten. Nur im Vorbeigehen sei es gesagt, dass der Vater des Repräsentanten Arb, während sein Sohn die Ehre der Sitzung genoss, zum Mitglied in die Verwaltungskammer erwählt worden.

B. R. Ich frage Sie, ob dieses freie Ausübung der Rechte der Souveränität des Volkes ist, wenn Repräsentanten ihren Sitz versetzen, in Wahlversammlungen sich eindringen, und in die Geschäfte sich mischen. Ich gebe Ihnen die Folgen zu bedenken über, und lade Sie ein, ein Gesetz abzufassen, dass diesem so gefährlichen Missbrauch für die Zukunft und für immer steuern, und dem Volk ungehinderte und freie Ausübung seiner Souveränitätsrechte zusichern wird.

Huber fordert, daß dieser Antrag für 6 Tage auf den Kanzleitisch niedergelegt werde.

Cartier. Dieser angezeigte Geist herrschte so wenig in dieser Versammlung, daß selbst ein reformirter Bürger in das Kantonsgericht gewählt wurde, auch sind die meisten gewählten Bürger wahre Patrioten, so daß die Wahlen ganz Nullis Anzeigen widersprechen. Was die Anwesenheit unserer beiden Collegen betrifft, so werden sich diese hinlänglich zu rechtfertigen wissen; ich stimme Hubers Antrag ganz bei.

Kuhn fordert, daß dieser Antrag sogleich zur Untersuchung der Thatsachen dem Directoriun überwiesen werde, damit die Gültigkeit der Wahlen dann sogleich von der Gesetzgebung untersucht, und darüber abgesprochen werden könne, um im Fall von Verwerfung derselben, die Wahlen ohne Unstund zu erneuern.

Nuce stimmt ganz Kuhn bei, und war aufs äußerste betrübt durch diese Anzeige, die die Ehre zweier unserer Collegen compromettirt.

Zimmermann. Die Freiheit der Wahlen des Volks ist das erste heiligste Recht der Nationen. Um diese gefeitlich zu sichern haben wir ein Gesetz über die Wahlen gemacht, und um zu untersuchen, ob die Wahlversammlungen gesetzlich gehandelt haben, werden uns die Verbaiprozesse eingesandt. Besonders wichtig ist, daß diese Wahlen nicht durch den Einfluß von höheren Beamten geleitet werden, weil sonst die Freiheit des Volks verletzt wird; zu diesem Ende hin ist die Gegenwart fremder Personen im Gesetz verboten; ich unterstütze also Kuhns Antrag, und bemerke einzig noch, daß uns die übrigen unbestimmten Anzeigen nicht angehen können.

Cartier versichert, daß diese Repräsentanten nur an den Schranken gestanden haben, und nicht in der Wahlversammlung selbst waren.

Nulli beruft sich auf einen Brief eines Wahlmannes, welcher bestimmt die Anzeige enthält, daß Arb der Wahlversammlung, und besonders auch dazumal beigewohnt habe, als sein Vater erwählt wurde.

Rellstab bemerkte, daß gestern schon gesagt wurde, die Repräsentanten Arb und Schuepp haben um Erlaubniß fragen lassen, ob sie der Wahlversammlung beitreten dürfen.

Arb. Wir haben nicht um Erlaubniß fragen lassen, sondern der Weibel der Versamm-

lung, der sich wunderte, daß wir nicht hineingingen, hat den Statthalter hierum befragt; übrigens stimme ich Kuhn bei.

Kuhns Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Hilfertingen, im Kanton Luzern, wünscht der Pfargemeinde Ufhausen statt der Gemeinde Willisau einverleibt zu werden.

Koch sieht keine Schwierigkeiten in diesem Begehr, fordert aber Mittheilung dieser Bittschrift an die betreffenden Gemeinden.

Cartier folgt, fordert aber zugleich Verweisung an eine Commission.

Schlumpf und **Kuhn** stimmen Koch bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in eine geheime Sitzung.

Senat, 22. Oktober.

Präsident: Grossard.

Luthard im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Eure über den von dem gr. Rath unter dem 16. Okt. ratifizierten Verkauf verschiedener Nationalgüter niedergesetzte Commission hat die Ehre Ihnen, B. R., folgenden Bericht abzuliefern.

Nach Maasgabe des Dekrets vom 13. März wurde das Directoriun beauftragt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gesetzgebung bis auf die Concurrenz von 2 Millionen Franken Nationalgüter zu verkaufen.

Ohne daß weiter eine allgemeine Form, wie diese Verkäufe geschehen sollen, vorgeschrieben wurde, wurde jedennoch bei einzelnen derselben dem Directoriun die Begleichung ertheilt, die zu verkaufenden Gegenstände einen Monat vorher publiciren, und sodann öffentlich versteigern zu lassen, da dann die Ratification der Gesetzgebung erfolgte, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nach dem Entzennen mehrerer Mitglieder der Commission, der Senat schon verschiedentlich den Wunsch ausserte, daß ihm zu besserer Beurtheilung des Verhältnisses der gethanen Botte zu dem Werth des Verkaufsten, sowohl eine genaue Beschreibung des Kaufs-Gegenstandes, als aber die Anzeige der Bedingungen und der convenirten Zahlungstermine möchte vorgelegt werden.

Wie Eure Commission zwar nicht ersiehet,

(denn die erste Botschaft liegt den Akten nicht zu ihrem Corps zurückkehren sollten, nicht etwa bei) aber aus der Botschaft vom 4. Sept. füllen konnten; errathet, so trug das Directorium bei der Gesetzgebung auf die Ratification verschiedener Verkäufe von Nationalgütern in den Kantonen Baden, Aargau, Solothurn und Leman an; der große Rath verlangte aber vorläufig einen Etat dieser Güter, der ihm von dem Directorium unterm erwähnten 4. Sept. zugestellt wurde, und der den gegenwärtigen Akten beiliegt, allein nichts als den Namen des Grundstücks, die Schätzung desselben, den Kaufpreis, und nicht einmal allenthalben den Flächeninhalt anzogte.

Wie es scheint, (denn auch dieses Aktenstück fehlt) begehrte der große Rath noch mehrere Data, da denn auf eine wiederholte Botschaft vom 18. Sept., die auf Beschleunigung dieser Sache antrug, und von einem etwas bestimmtern ebensfalls beiliegenden Etat begleitet war, derselbe einen Beschluss fasste, wodurch 15 dieser Verkäufe, deren Objekte sämmtlich im Kant. Leman liegen, ratifiziert wurden; dieser Beschluss macht diesmal den Gegenstand des von Eurer Commission abzustattenden Rapports aus.

Bürger Senatoren! Wenn die Genehmigung der Verkäufe des Vollziehungsdirektoriums durch die Gesetzgebung nicht eine leere Formalität seyn soll, so muß die Gesetzgebung den Werth des Kaufobjekts beurtheilen, das Verhältniß des Kaufpreises zu demselben prüfen, und die Unmöglichkeit bessere Bedinge von dem Käufer zu erhalten, berechnen können.

Damit sie dieses könne, bedarf sie nach den Begriffen Eurer Commission: 1. Einer genauen Beschreibung des Kaufobjekts in Absicht auf Lage, Flächen-Inhalt, Beschaffenheit, Vortheile und Beschwerden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helv. Republ. in Erwagung, daß der zufolge des Amnestiegesetzes vom 9. August gefasste Beschluss vom 14. des nämlichen Monates, in die vom Feinde damals besetzten Kantone nicht gelangen, und folglich die in diese Kantone von ihren Corps entwichenen Individuen die in dem Beschlusse aufgestellte Bedingung in Rücksicht des festgesetzten Termins, innerhalb welchem die Deserteurskünftige Theurung vorschlagt. Den ersten (bez-

In Erwagung, daß diese Individuen durch jene Hindernisse von der Wohlthat des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden können, wosfern sie jetzt, da jene Kantone vom Feinde befreit sind, den Forderungen des Gesetzes und des angezogenen Beschlusses Genugthuung leisten.

b e s c h l i e s t :

- 1) Zur Erfüllung der in dem Gesetze vom 9. und in dem Beschuß vom 14. August festgesetzten Bedingungen ist für jene Deserteure, welche in die vom Feinde besetzten Kantone zurückgezogen, der Termin bis zum 15. November ausgesetzt.
- 2) Zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechs und dreißigste Sitzung, 24. Okt.

(Beschluß.)

(Beschluß der Discussion über die Mittel gegen Wuchertheurung.)

An ich: Der Wucher und die gegenwärtige Theurung, insofern sie dadurch entsteht, schändet das Zeitalter der Aufklärung und besserer Gesetze. Es fehlte nur noch das, um unser Unglück voll zu machen, daß man aus Engherzigkeit und Eigennutz zu den Kriegsübeln noch andere, neue Uebel schuf. Die erste und eine ernste Wachsamkeit auf die Bemühungen des Wucherers und Vorkäufers mangelt. Jetzt wird diese Wachsamkeit um desto nöthiger, da Wucher gerrieben wird, unter dem Vorwand, den Getreidebedürftigen beizustehen; in dieser Schuld sind meistens die Lieferanten, Commissars und Entrepreneurs. Daher erklärt sich's auch, daß Leute, die doch von dem Lande zehren, in welchem sie sich aufhalten, nichtsdestoweniger stets Mangel leiden. Eine bessere Moral im Schulunterricht wird diesem Uebel mit der Zeit mehr Einhalt thun können, als Verordnungen, Aufsicht und Strafen.

Guggenbühler durchgeht die Mittel, die mehr gegen die natürliche sowohl, als ersten